

Vollzugsverordnung zum Kantonsratsbeschluss über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer

(Schuljahrverordnung)

RRB vom 27. Oktober 1987 (Stand 1. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 4 und 8 des Kantonsratsbeschlusses über die Verlegung
des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer vom 17. September 1986¹⁾

beschliesst:

I. Bestimmungen für die Schuljahre mit Schuljahrbeginn im Spätsommer

§ 1. *Einteilung der Schulhalbjahre*
a) *für den Unterricht*

¹⁾ Der Unterricht dauert im ersten Schulhalbjahr vom Schuljahrbeginn nach den Sommerferien bis zu den folgenden Februarferien, der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres vom Wiederbeginn nach den Februarferien bis zu den Sommerferien.

²⁾ Beginnen die Februarferien nach dem 15. Februar, so endet das erste Schulhalbjahr am 1. Samstag nach dem 31. Januar.³⁾

§ 2. *b) administrativ*

Administrativ dauert das erste Schulhalbjahr vom 1. August bis zum folgenden 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

§ 3. ...³⁾

§ 4. *Ausnahmen vom Schuljahrbeginn im Spätsommer*

Von der Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer werden nicht erfasst: die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, die Kantonale Technikerschule für Informatik, die Landwirtschaftliche Schule Waltherhof.

¹⁾ BGS 411.215.1.

²⁾ § 1 Abs. 2 beigefügt am 10. April 1990; GS 91, 639.

³⁾ § 3 aufgehoben am 25. Juni 2007.

II. Übergangsbestimmungen und Bestimmungen für das Langschuljahr 1988/1989

§ 5. Ausnahmen von der Umstellung

Von der Verlegung des Schuljahresbeginns werden die Lehrverhältnisse nicht erfasst, die vor dem 1. Januar 1989 zu laufen beginnen. Sie enden nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn und die Dauer der Lehrverhältnisse im betreffenden Beruf und nach den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

§ 6. Form der Verlegung des Stichtages

Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten und den Beginn der Schulpflicht ist in der Regel in vier Monatsschritten zu verschieben.

§ 7. Erfüllung der Schulpflicht

Das Langschuljahr zählt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

§ 8. Einteilung der Schulhalbjahre a) für den Unterricht

¹ Im Langschuljahr 1988/1989 dauert der Unterricht des ersten Schulhalbjahres vom Schuljahresbeginn nach den Frühlingsferien 1988 bis zu den Herbstferien 1988, der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres von den Herbstferien 1988 bis zu den Sommerferien 1989.

² Für die 7. Klassen der Gymnasien, die 4. Klassen der Oberrealschulen und die 4. Klassen der Wirtschaftsgymnasien endet das zweite Schulhalbjahr mit den Frühlingsferien 1989. Nach den Frühlingsferien beginnt für die betreffenden Schüler das letzte Schulhalbjahr.

³ An den Berufsschulen dauert für die ganze Zeit der Lehre der Unterricht der Lehrlinge mit Lehrbeginn vor dem 1. Januar 1989 im ersten Schulhalbjahr von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien und im zweiten Schulhalbjahr von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien.

§ 9. b) administrativ

Administrativ dauert das erste Schulhalbjahr des Langschuljahres vom 16. April 1988 bis zum 15. Oktober 1988, das zweite Schulhalbjahr vom 16. Oktober 1988 bis zum 31. Juli 1989.

§ 10. c) Besoldungsanspruch

¹ Der Besoldungsanspruch für das erste Schulhalbjahr des Langschuljahres 1988/1989 beginnt am 16. April 1988 und endet am 15. Oktober 1988, der für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 16. Oktober 1988 und endet am 31. Juli 1989.

² Der Besoldungsanspruch von Berufsschullehrern, die im Schuljahr 1989/1990 keinen Unterricht an der Berufsschule erteilen, endet am 15. April 1989.

³ Für die übrigen Berufsschullehrer, die nicht als vollamtliche Lehrer gewählt sind, wird die Besoldung im letzten Quartal des Schuljahres 1988/1989 im Umfang der wegfallenden Unterrichtslektionen reduziert, sofern sie keine Kompensationsleistungen erbringen.

⁴ Die Regelung für die nicht vollamtlichen Lehrer an Berufsschulen gilt sinngemäss auch in den Jahren 1990-1992.

§ 11. *Erweiterte Lehrerfortbildung*

¹ Der Unterricht an der Volksschule mit Ausnahme der Sonderschulen und an den Mittelschulen fällt im Langschuljahr im Hinblick auf eine erweiterte Lehrerfortbildung und für andere Zwecke der Schule vom 4. bis 8. Juli 1988, vom 17. bis 22. April 1989 und vom 3. bis 7. Juli 1989 im ganzen Kanton aus. Das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ kann in dringenden Fällen abweichende Termine bewilligen.

² Lehrer, die wegen Militärdienstes oder aus anderen zwingenden Gründen eine ganze Woche oder mehr versäumen, werden auf einen andern Zeitpunkt aufgeboten.

³ Den Gemeinden und den übrigen Trägern von Kindergärten wird empfohlen, die Kindergärtnerinnen während der in Absatz 1 genannten drei Wochen für die vom Kanton organisierte Fortbildung freizustellen.

⁴ Durch besonderen Regierungsratsbeschluss wird festgelegt, in welchem Umfang der Unterricht wegen berufsbegleitender Veranstaltungen der Lehrerfortbildung reduziert wird.

⁵ Die Kantonale Rektorenkonferenz der Kantonsschulen bestimmt die Programme der einzelnen Lehrer an den Mittelschulen während der Fortbildungswochen und zur Kompensation der Unterrichtspensen, die wegen der vorzeitigen Maturitätsprüfungen entfallen.

§ 12. *Ausgleich entfallender Stunden an Berufsschulen*

¹ Das Kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regelt für jeden einzelnen Berufsschullehrer, in welcher Art ausfallende Stunden auszugleichen sind.

² Das Departement für Bildung und Kultur²⁾ erlässt die hierfür nötigen Weisungen.

§ 13. *Zeitpunkt der Aufnahmeprüfungen*

¹ Für Aufnahmeprüfungen im Langschuljahr gilt folgende Regelung: die für die Oberstufe der Volksschule müssen am 26. Mai 1989 abgeschlossen sein, die der Mittelschulen werden auf Ende April - Mitte Mai 1989 angesetzt, die der Lehrerbildungsanstalt und des Kindergärtnerinnenseminars auf März 1989, die für die Berufsmittelschulen gewerblich-industrieller Richtung auf Januar 1989 und für die Berufsmittelschulen kaufmännischer Richtung auf Juni 1989.

² Das Arbeitslehrerinnenseminar führt die Aufnahmeprüfungen noch bis 1991 jeweils im Januar durch.

§ 14. *Dispensation von Oberstufenschülern für den Besuch der Berufsmittelschule*

Besteht ein zukünftiger Lehrling gewerblich-industrieller Richtung mit dreijähriger Ausbildungsdauer die Aufnahmeprüfung in die Berufsmittelschule, so wird er während des fünften Quartals des Langschuljahres für

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

411.215.2

den Besuch der Berufsmittelschule vom Unterricht an der Volksschule dispensiert.

§ 15. *Zeugnistermine*

Die Zeugnistermine richten sich nach der Dauer der Schulhalbjahre gemäss § 8.

§ 16. *Zeitpunkt der Abschlussprüfungen an den Mittelschulen*

Im Langschuljahr werden die Abschlussprüfungen der Maturitätsabteilungen im September 1988, die der übrigen Abteilungen der Mittelschulen im Juni 1989 durchgeführt. Die Maturitätsprüfungen des folgenden Jahrganges finden im August/September 1989 statt.

§ 17. *Unterrichtsstoff*

¹ Die Übertrittspensen der verschiedenen Schulstufen werden durch das Langschuljahr grundsätzlich nicht verändert, soweit sie nicht durch die neuen Lehrpläne für die Volksschule Modifikationen erfahren.

² Die zusätzliche Unterrichtszeit ist in erster Linie zur Vertiefung des ordentlichen Unterrichtsstoffes, zur Behandlung thematisch fachübergreifender Gebiete und zum Einsatz anderer Unterrichtsformen wie Projektunterricht, Studienwochen, Exkursionen, Schulverlegungen zu verwenden.

§ 18. *Schul- und Kostgelder*

Die Schul- und Kostgelder im Schuljahr 1988/1989 werden auf 130% des Jahresbetrages angesetzt.

§ 19. *Rücktrittstermine*

Termine für den Rücktritt der Lehrer aus Altersgründen sind im Langschuljahr der 15. Oktober 1988 und der 31. Juli 1989, für Berufsschullehrer der 15. Oktober 1988 und der 15. April 1989.

III. **Änderung und Aufhebung geltender Erlasse**

§ 20. *Änderung geltender Erlasse*

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsbestimmungen zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. Januar 1964¹⁾

Ziffer IV. 1.: Der Besoldungsanspruch für das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar, der Besoldungsanspruch für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

Ziffer VIII. 3 Absatz 2: Das Departement für Bildung und Kultur²⁾ passt die Ansätze jeweils auf Beginn des Schuljahres (1. August) an, sofern sich die Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 5 % verändert hat. Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

¹⁾ BGS 126.515.851.2.

²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

2. Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 28. Oktober 1977¹⁾
- § 23 Absatz 1: Der Besoldungsanspruch beginnt für das erste Schulhalbjahr am 1. August und endet am 31. Januar, der Besoldungsanspruch für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.
3. Verordnung über die Ausbildung der Kindergärtnerinnen vom 8. Juli 1977²⁾
- § 8: Die Ausschreibung für die Aufnahmeprüfung erfolgt jeweils im Amtsblatt und in weiteren Publikationsorganen.
- § 10 Satz 1: Die Aufnahmeprüfung findet jeweils in den Monaten Februar oder März statt.
4. Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970³⁾
- § 2 wird aufgehoben.
- § 3. ¹ Das Schuljahr beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Mariä Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.
- ² Das Schuljahr endet frühestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres.
- ³ Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.
- ⁴ Die Aufsichtsbehörde setzt in regionaler Zusammenarbeit fest:
- a) Die Herbst-, Weihnachts-, Februar- und Frühlingsferien; sie sind so zu bemessen, dass die Gesamtzahl der Ferienwochen 13 nicht übersteigt.
- b) Die Dauer der Sommerferien.
- § 25 Absatz 2: In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Kanton oder Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endet in der Regel die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler das 15. Altersjahr bis 30. April vollendet hat.
- § 42. Der vorbereitende Unterricht wird ab dem zweiten Schulhalbjahr erteilt.
5. Verordnung über die Besetzung von Lehrerstellen an der Volksschule mit zwei Lehrern vom 16. Oktober 1984⁴⁾
- § 11 Absatz 1 Satz 3: Ausnahmsweise ist die Besetzung mit zwei Lehrern auf Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich.
6. Verordnung über die Ausbildung der Primarlehrer vom 17. Februar 1978⁵⁾
- § 12 Satz 1: Die Aufnahmeprüfung findet in den Monaten Februar/ März in Solothurn statt.

¹⁾ BGS 126.515.855.15.

²⁾ BGS 412.131.1.

³⁾ BGS 413.121.1.

⁴⁾ BGS 413.122.2.

⁵⁾ BGS 413.313.21.

411.215.2

§ 15: Das Wort «Herbstzeugnis» wird durch die Worte «letztes vorangehendes Zeugnis» ersetzt.

7. Verordnung über die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen vom 9. Mai 1975¹⁾

§ 8: Die Kurse beginnen jeweils nach den Sommerferien.

§ 14. Die Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen Ende April und Ende Mai statt.

8. Verordnung über die Ausbildung der Oberschul- und Sekundarlehrer vom 14. November 1978²⁾

§ 10 Absatz 1: Die Lehramtskurse werden nur bei genügend Anmeldungen durchgeführt. Sie dauern 20 Wochen. Der Zeitpunkt wird durch besonderen Regierungsratsbeschluss festgelegt.

9. Regierungsratsbeschluss über die Bergschule Grossbrunnensberg vom 20. August 1924³⁾

Ziffer 3 Satz 4: Das Oberamt Balsthal wird angewiesen, das Schulgeld je am 15. Dezember und am 15. Juni von der betreffenden Wohngemeinde einzufordern.

10. Regierungsratsbeschluss über die Zahl der Parallelen an der Lehrerbildungsanstalt und Führung von Sonder- und Umschulungskursen vom 30. Juni 1976⁴⁾

Ziffer 1 wird aufgehoben.

11. Verordnung über Schulgelder und Gebühren nach § 13 des Kantonschulgesetzes vom 5. März 1968⁵⁾

Ziffer III. (Die Abgaben sind wie folgt zahlbar):

1. Schulgeld: Je zur Hälfte im September und im Februar.

12. Verordnung über Gebühren für den Besuch des Instrumentalunterrichts an den Kantonsschulen vom 28. August 1984⁶⁾

§ 4. Die Gebühr wird pro Schuljahr einmal erhoben,

a) für Maturanden im Verlauf des ersten Schulhalbjahres,

b) für die übrigen Schüler zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

13. Verordnung über die Wintersportlager der Kantonsschulen Olten und Solothurn vom 13. November 1973⁷⁾

Ziffer 1: Die Wintersportlager der Kantonsschulen Olten und Solothurn werden während der Ferien auf freiwilliger Basis durchgeführt. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.

Ziffer 2: wird aufgehoben.

Ziffer 3: Für die Klassen der Lehrerbildungsanstalt ist die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Wintersports obligatorisch.

¹⁾ BGS 413.313.41.

²⁾ BGS 413.313.61.

³⁾ BGS 413.831.

⁴⁾ BGS 414.113.42.

⁵⁾ BGS 414.151.2.

⁶⁾ BGS 414.151.3.

⁷⁾ BGS 414.675.

14. Verordnung über die Abschlussreisen der Klassen der Kantonsschulen Olten und Solothurn vom 21. Juni 1982¹⁾

§ 2. Reisettermine sind:

a) für Maturklassen:

- die letzte Schulwoche vor den Herbstferien oder
- die letzte Schulwoche des ersten Schulhalbjahres.

Die lokale Rektorenkonferenz legt den Termin fest.

b) für Handelsklassen:

- die letzte Schulwoche des Schuljahres.

15. Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978²⁾

§ 34. ¹ Alle radfahrenden Kinder des vierten Volksschuljahres haben eine theoretische und eine praktische Radfahrerprüfung abzulegen. Der Zeitpunkt wird vom Departement für Bildung und Kultur³⁾ elegt.

² Kinder, welche die Prüfung nicht bestehen oder sie nicht absolvieren, haben im fünften Volksschuljahr eine Prüfung abzulegen.

§ 21. Aufhebung geltender Erlasse

Folgender Erlass wird aufgehoben:

Verordnung über den Beginn der Kindergärtnerinnenkurse vom 15. Oktober 1974⁴⁾

V. Inkraftsetzung

§ 22. Inkrafttreten

a) *Grundsatz*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁵⁾

§ 23. b) Abweichende Termine

¹ Auf den 16. April 1988 treten in Kraft:

§ 20 Ziffer 3 (hinsichtlich § 8) und Ziffer 13.

² Auf den 1. Januar 1989 treten in Kraft:

§ 20 Ziffern 14 und 15.

³ Auf den 1. August 1989 treten in Kraft:

§§ 1-3, 20 Ziffern 1, 2, 3 (hinsichtlich § 10 Satz 1), Ziffern 4, 6, 7 (hinsichtlich § 8), Ziffern 9 und 11, § 21.

⁴ Auf den 1. August 1991 tritt in Kraft:

§ 20 Ziffer 7 (hinsichtlich § 14).

Publiziert als Beilage zum Amtsblatt vom 12. November 1987.

¹⁾ BGS 414.694.2.

²⁾ BGS 733.11.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ GS 86, 456.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderung vom:

- 1. April 1990 am 1. August 1990;

- 25. Juni 2007 am 1. September 2007.